

Förderverein zur Rettung und zum Schutz der Kirche "St.Ulrich" zu Heinrichs e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „Förderverein "St.Ulrich" Heinrichs e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Suhl und ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Suhl eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Förderverein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Förderverein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Der Förderverein hat das Ziel:

- (6) die Kirche "St.Ulrich" zu Heinrichs zu schützen und zu erhalten
- (7) Unterstützung bei dringend notwendigen Reparaturen und Werterhaltung zu geben (Fresken, Gestühl,...)
- (8) gezielte Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit durchzuführen (Orgel, Heizung, Elektroanlage,...)
- (9) verstärkte Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit (Konzerte, Lesungen usw.)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Förderverein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste im Sinne des Fördervereins erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Förderverein muss bei diesem besonders beantragt werden.
- (2) Eine Kommission von mindestens zwei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
- (4) Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Förderverein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 20,- € jährlich betragen.
- (2) Für Ehrungen der Mitglieder, Jubiläen und kleinere Präsente sieht die Satzung Sachzuwendungen in angemessenem Rahmen vor.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Förderverein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Fördervereins notwendig erscheint.
- (3) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Geleistete Beiträge sind bei Austritt nicht rückzahlbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Wahlen: alle Wahlen erfolgen in 2-jährigem Turnus jeweils zur Hauptversammlung
 - d) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Anträge mit Inhaltsangabe
 - f) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Unter einfacher Stimmenmehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
- (4) Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Fördervereins
- (6) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (7) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Fördervereins
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fördervereins

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - c) dem/der Vorsitzenden
 - d) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - e) dem/der Schatzmeister/in
 - f) dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Förderverein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Fördervereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- (6) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Fördervereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Überprüfung der Finanzabläufe werden 2 Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand entgegengenommen, geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Henneberger Land,

Pfarrbereich Suhl, Pfarrgemeinde Suhl-Heinrichs-Mäbendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Suhl.



Suhl-Heinrichs, den 20.08.2021